

**ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (international)**  
**Walter Finkbeiner GmbH, Alte Poststrasse 9, 72250 Freudenstadt, Deutschland**

(Generelle Bestimmungen, Besondere Bestimmungen für Kaufverträge,  
Besondere Bestimmungen für Werkverträge)

Stand 12/2020

**A. GENERELLE BESTIMMUNGEN**

**I. GELTUNGSBEREICH, ALLGEMEINES**

1. Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB (international)) Walter Finkbeiner GmbH, Alte Poststrasse 9, 72250 Freudenstadt, Deutschland, Deutschland (nachfolgend: „Finkbeiner“ bzw. „wir“) gelten für sämtliche Geschäfte über die Lieferung von Waren an den Kunden (nachfolgend: „Kaufverträge“) oder die Erbringung von Leistungen, insbesondere Montage- und Kundendienstleistungen, gegenüber Kunden durch Finkbeiner (nachfolgend: „Werkverträge“), sofern der Kunde seine für den Vertrag maßgebliche Niederlassung nicht in Deutschland hat.
2. Der Anwendungsbereich dieser AGB (international) ist beschränkt auf Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Diese AGB finden keine Anwendung im Verkehr mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.
3. Diese AGB (international) gelten ausschließlich. Der Einbeziehung von entgegenstehenden, ergänzenden oder von unseren AGB (international) abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Diese finden auch dann keine Anwendung, wenn wir in Kenntnis von oder ohne ausdrücklichen Widerspruch gegen abweichende Bedingungen des Kunden die Lieferung des Kunden ausführen.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB (international). Für den Inhalt derartiger Ver-

einbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

5. Diese AGB (international) gelten auch für künftige Geschäfte zwischen Finkbeiner und dem Kunden, ohne dass es einer erneuten Einbeziehung bedarf.
6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber ggf. abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, etc.), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
7. Rechte, die Finkbeiner nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese AGB (international) hinaus zustehen, bleiben unberührt.

## **II. RECHTE AN UNSEREN UNTERLAGEN, ZUSAGEN DES KUNDEN**

1. Angebote, Kostenvoranschläge und sonstige im Rahmen der Vertragsanbahnung übermittelten Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung Dritten zur Verfügung gestellt werden.
2. Alle Rechte, insbesondere Patent-, Urheber- und Erfinderrechte, an von uns gefertigten Unterlagen, Mustern, Vorrichtungen, Werkzeugen, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen, Entwürfen und Plänen stehen ausschließlich uns zu. Sie dürfen Dritten nur zugänglich gemacht werden, sofern wir ausdrücklich unsere schriftliche Zustimmung hierzu erteilt haben.
3. Überlassen wir vorbezeichnete Gegenstände oder Unterlagen, liegt hierin keine Rechteübertragung oder -einräumung (Nutzungslizenz) an den Kunden.
4. Der Kunde versichert, dass uns von ihm zur Verfügung gestellte Unterlagen nicht gegen Rechte Dritter verstoßen. Der Kunde steht dafür ein, dass uns von ihm zur Verfügung gestellte Unterlagen, insbesondere Zeichnungen, Pläne, etc., maßgenau sind, sich zur Ermittlung der vertraglich geschuldeten Leistung unmittelbar eignen und mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen.

### III. VERTRAGSSCHLUSS, AUSFUHRKONTROLLE

1. Unsere Angebote sind, sofern sich aus ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen oder sonstige Produktbeschreibungen – auch in elektronischer Form – überlassen haben.
2. Der Vertrag kommt durch unsere Auftragsbestätigung nach Maßgabe von Ziff. 3 oder unsere Leistungserbringung nach Maßgabe von Ziff. 4 zustande.
3. Zur Annahme eines vom Kunden unterbreiteten Angebots durch Auftragsbestätigung sind wir innerhalb von 4 (vier) Wochen ab Zugang des Angebots bei uns berechtigt.
4. Der Vertragsschluss kommt durch unsere Leistungserbringung zustande, sofern wir innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Erhalt des Kundenangebots mit der Leistungserbringung begonnen haben und der Kunde hiervon Kenntnis erlangt hat.
- ~~5.~~ Der Kunde verpflichtet sich, vor unserer Beauftragung und vor jedweder Weiterlieferung der von uns an ihn gelieferten Produkte, sämtliche einschlägigen Ausfuhrvorschriften und -bestimmungen, insbesondere der EU und alle EU-Mitgliedsstaaten, zu beachten. Soweit nach diesen Bestimmungen und Vorschriften die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung erforderlich ist, hat der Besteller diese in eigenem Namen und auf eigene Kosten einzuholen.

~~6.5.~~

~~7.6.~~ Wir weisen den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass all unsere Lieferungen / Leistungen unter dem Vorbehalt stehen, dass deren Erfüllung keine Beschränkungen / Verbote aufgrund von nationalen, supranationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine sonstigen Sanktionen / Embargos entgegenstehen. In den Fällen, in denen uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferung / Leistung nach den für unser Unternehmen geltenden nationalen, supranationalen oder internationalen Bestimmungen verboten ist, steht uns ein sofortiges, jederzeitiges Vertragsrücktrittsrecht zu. Schadenersatzansprüche des Kunden sind in diesem Fall ausgeschlossen. Sollte sich herausstellen, dass unsere Lieferung / Leistung auf-

grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Verwendungszwecks einer Genehmigungspflicht durch die dafür zuständige Exportkontrollbehörde unterliegt, gehen etwaige Lieferverzögerungen, die aus der Einholung einer solchen Genehmigung resultieren, allein zu Lasten des Kunden. Diese berechtigen den Kunden weder zum Rücktritt vom Vertrag, noch zu Schadenersatzforderungen. Das Vorgenannte gilt auch für den Fall, dass eine solche Genehmigung durch die zuständige Exportkontrollbehörde nicht erteilt wird

#### **IV. VERTRAGSINHALT, ANPASSUNG DER VERTRAGLICH GESCHULDETEN LEISTUNG, RECHTSMÄNGEL**

1. Die vertraglich geschuldete Leistung bestimmt sich nach der getroffenen Vereinbarung, insbesondere der Auftragsbestätigung.
2. Die Vereinbarung einer Garantie oder die Übernahme eines Beschaffungsrisikos bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Die vertraglich geschuldete Leistung ist frei von Rechtsmängeln, sofern ein Dritter diesbezüglich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland keine Ansprüche gegen den Kunden geltend machen kann. Die Freiheit von Rechten Dritter in Bezug auf andere Staaten schuldet Finkbeiner nur dann, wenn wir dies schriftlich bestätigt haben.
4. Nachträgliche Änderungen oder Anpassungen der von Finkbeiner geschuldeten Leistung sind zulässig, sofern sie handelsüblich oder technisch erforderlich sind und den Kunden nicht unzumutbar belasten.

#### **V. NUTZUNGSRECHTE**

1. Wir räumen dem Kunden an Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten und Know-how ein einfaches Nutzungsrecht in dem Umfang ein, soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung notwendig ist. Das Kopieren auf andere, im Vertrag nicht genannte Maschinen, Systeme und Datenverarbeitungseinheiten ist dem Kunden untersagt.
2. Jegliche darüber hinaus gehende Nutzung ist dem Kunden nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung gestattet.
3. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür be-

stimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von uns zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

## **VI. LEISTUNGSFRIST, SELBSTBELIEFERUNGSVORBEHALT, HÖHERE GEWALT UND RÜCKTRITTSRECHT**

1. Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Einzelfall handelt es sich bei etwaig mitgeteilten Fristen zur Leistungserbringung um ungefähre Angaben.
2. Der Beginn einer vereinbarten Frist zur Leistungserbringung setzt die Klärung sämtlicher technischer Fragen voraus. Die Frist zur Leistungserbringung beginnt nicht zu laufen, bevor der Kunde seinen Mitwirkungspflichten diesbezüglich nachgekommen ist.
3. Eine vereinbarte Frist zur Leistungserbringung beginnt im Falle der Vereinbarung einer Vorleistungspflicht des Kunden, wie beispielweise dem Leisten einer Anzahlung, nicht, bevor der Kunde die ihn treffenden Vorleistungspflichten erfüllt hat.
4. Finkbeiner steht die Einrede des nicht erfüllten Vertrages zu.
5. Eine vereinbarte Frist zur Leistungserbringung steht unter dem Vorbehalt der vollständigen und rechtzeitigen Belieferung durch unsere Vertragspartner (Selbstbelieferungsvorbehalt). Dies gilt nicht, wenn sich aus der vertraglichen Vereinbarung eindeutig ergibt, dass wir die Übernahme eines Beschaffungsrisikos übernommen haben oder ein Fall einer unbeschränkten Gattungsschuld vorliegt. Weiter entfällt unsere Leistungspflicht aufgrund des Selbstbelieferungsvorbehalts nicht, wenn wir im Hinblick auf die im Verhältnis zum Kunden zu erbringende Leistung kein kongruentes Deckungsgeschäft mit unseren Lieferanten abgeschlossen haben oder die Nichterfüllung dieses kongruenten Deckungsgeschäfts selbst schuldhaft herbeigeführt haben. Finkbeiner wird den Kunden unverzüglich informie-

ren, sofern die Leistung des kongruenten Deckungsgeschäfts nicht verfügbar sein sollte.

6. Die Frist zur Leistungserbringung verlängert sich im Falle höherer Gewalt (force majeure) angemessen. Hiervon ausgenommen sind diejenigen Fälle, in denen das Vorliegen eines Falles höherer Gewalt sowie dessen Dauer keinen Einfluss auf den Zeitraum der Leistungserbringung haben. Bei der Bemessung der angemessenen Verlängerung der Frist zur Leistungserbringung die Dauer des Hindernisses und eine angemessene Anlaufzeit zu berücksichtigen. Als Fälle höherer Gewalt gelten auch zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbare Ereignisse wie [Pandemien](#), Energie- und Rohstoffknappheit, Streiks, Aussperrungen behördliche Maßnahmen, terroristische Anschläge und Krieg. Finkbeiner wird den Kunden unverzüglich über das Vorliegen höherer Gewalt sowie das voraussichtliche Ende dieses Umstandes informieren. Dauert der Zustand höherer Gewalt ununterbrochen mehr als drei Monate an oder verlängert sich der Liefertermin aufgrund mehrerer Umstände höherer Gewalt um mehr als vier Monate, so sind sowohl der Kunde als auch Finkbeiner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle der höheren Gewalt ist die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und weiteren Ansprüchen ausgeschlossen. Die Pflicht zur Gegenleistung entfällt, bereits geleistete Anzahlungen werden zurückerstattet. Die Regelungen dieser Ziffer gelten entsprechend, sofern die Umstände bei einem Unterlieferanten eintreten und sich auf die Belieferung an Finkbeiner auswirken.
7. Schadensersatzansprüche infolge der Nichteinhaltung der Frist zur Leistungserbringung richten sich nach A. IX. Haftung.

## **VII. ANNAHMEVERZUG, VERZÖGERUNGSSCHADEN**

1. Mit Beginn der vereinbarten Lieferfrist sind wir zu Lieferung berechtigt. Kann oder will der Kunde die Ware zu diesem Zeitpunkt noch nicht abnehmen, sind wir berechtigt, auf seine Kosten und Gefahr die Ware einlagern zu lassen oder gegen Berechnung einer Lagergebühr bei uns einzulagern und die gesamte Lieferung einschließlich der Lagerkosten zur sofortigen Zahlung zu berechnen.

2. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Wenn der Kunde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens 4 (vier) Wochen die Abnahme verweigert oder vorher ausdrücklich erklärt, nicht abnehmen zu wollen, können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen
3. Nimmt der Kunde die Ware nicht rechtzeitig ab oder gerät er auf andere Weise in Annahmeverzug, so schuldet er Finkbeiner unbeschadet der Regelung in Abs. 1 pro angefangenen Arbeitstag einen Betrag in Höhe von 0,1 % des betroffenen Auftragswertes, insgesamt jedoch maximal 5 % des betroffenen Auftragswertes.
4. Dem Kunden ist der Nachweis eines geringeren oder gar keines Schadens, Finkbeiner der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

#### **VIII. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

1. Sämtliche Preise sind Netto-Preise..
2. Der Kunde hat uns die steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweise und Ausfuhrdokumente vor bzw. nach der Versendung unverzüglich beizubringen. Solange diese Dokumente und Nachweise vom Kunden nicht erbracht sind, hat der Kunde für diese Lieferung den innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz auf den vollständigen Rechnungsbetrag zu zahlen.
3. Sämtliche etwa anfallenden sonstigen Kosten, insbesondere für die Abwicklung von Zahlung, Transport, Ein- und Ausfuhrzölle, Gebühren, trägt der Kunde.
4. Kommt ein Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der deutschen Bundesbank zu fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugs Schaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
5. Sollten wir zur Rücknahme der benutzten Geräte verpflichtet oder berechtigt sein, stehen uns folgende pauschalierte Ansprüche als Mindestsummen

für die Benutzung und der Wertminderung der gelieferten Ware zu: für die Benutzung und Wertminderung bei Rücknahme während des ersten halben Jahres nach Lieferung / Abnahme 33% des Bestellpreises, während des zweiten halben Jahres nach Lieferung / Abnahme 40% des Bestellpreises, während des dritten und für jedes weitere angefangene Halbjahr weitere 5% des Bestellpreises. Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass uns durch die Rücknahme kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Uns bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass der uns für Benutzung und Wertminderung entstandenen Schaden höher ist. Bei der Schadenbestimmung sind Alter und Zustand des Gerätes und dessen Wiederverwertbarkeit zu berücksichtigen.

6. Zahlungen sind vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung innerhalb von zehn Kalendertagen ab Gefahrübergang rein netto fällig. Zahlungen sind am Sitz von Finkbeiner in Freudenstadt, zu leisten. Kosten und Risiko der Zahlung gehen zu Lasten des Kunden.
7. Der Abzug von Skonto bedarf der gesonderten Vereinbarung im Einzelfall.
8. Die Entgegennahme von Schecks und Wechseln bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

## **IX. HAFTUNG**

1. Finkbeiner haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen im Falle der schuldhaften Pflichtverletzung für alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Finkbeiner haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist jedoch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt, wenn Finkbeiner wesentliche Vertragspflichten nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, die zur Erreichung des mit dem Vertrag verbundenen Zwecks zwingend erforderlich sind und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.
3. Finkbeiner haftet für die grobfahrlässige und vorsätzliche Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten.
4. Finkbeiner haftet gemäß den Bestimmungen des anwendbaren Produkthaftungsgesetzes.

5. Im Falle der Vereinbarung einer vertraglichen Garantie haftet Finkbeiner entsprechend der Garantieerklärung.
6. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
7. Soweit unsere Haftung aufgrund der vorangegangenen Ziffern beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, einschließlich unserer Arbeitnehmer und Mitarbeiter.

#### **X. UNTERSTÜTZUNG IN PRODUKTHAFTUNGSFÄLLEN**

1. Der Kunde wird Produkte im Hinblick auf sicherheitsrelevante Aspekte nicht verändern. Er wird insbesondere vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Kunde Finkbeiner im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, es sei denn, der Kunde ist für den die Haftung auslösenden Fehler nicht verantwortlich.
2. Ist Finkbeiner zur Einleitung von Maßnahmen, insbesondere zur Produktwarnung oder zum Produktrückruf, verpflichtet, so wird der Kunde Finkbeiner mit besten Kräften unterstützen.
3. Der Kunde wird Finkbeiner unverzüglich in Schriftform über ihm bekannt werdende Risiken informieren.

#### **XI. AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT**

1. Die Aufrechnung des Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
2. Für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts gilt Ziff. 1 entsprechend.

#### **XII. ABTRETUNGSVERBOT**

1. Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
2. Ziff. 1 gilt nicht für die Abtretung einer Entgeltforderung im Sinne von § 354a HGB.

### **XIII. EIGENTUMSVORBEHALT**

1. Von uns gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung unser Eigentum (Vorbehaltsware).
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern.

### **XIV. STREITBEILEGUNG, ANWENDBARES RECHT**

1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz von Finkbeiner in Freudenstadt, Deutschland, zuständige Gericht.
2. Finkbeiner ist darüber hinaus berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Befindet sich die für die jeweilige Leistungserbringung maßgebliche Niederlassung des Kunden außerhalb der Europäischen Union sowie außerhalb der Staaten der Schweiz, Norwegens und Island, so werden alle Streitigkeiten zwischen Finkbeiner und dem Kunden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Ort des Schiedsverfahrens ist Stuttgart. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.
4. Sämtliche Verträge auf Grundlage dieser AGB (INTERNATIONAL) sowie Fragen über deren Zustandekommen unterliegen dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG). Ergänzend gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
5. Ziff. 4 Satz 2 gilt entsprechend für außervertragliche Ansprüche.

### **XV. SCHRIFTFORM**

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser AGB (international) sowie der Verzicht auf deren Geltung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

### **XVI. SALVATORISCHE KLAUSEL**

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB (international) oder Teile einer Bestimmung unwirksam sein, berührt diese Unwirksamkeit nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder des Vertrags als Ganzes.
2. Ziff. 1 gilt im Falle einer Regelungslücke entsprechend.

## **B. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR KAUFVERTRÄGE**

Für Kaufverträge gelten ergänzend zu den Regelungen unter A. Generelle Bestimmungen folgende Regelungen, wobei die besonderen Bestimmungen dieses Abschnitts im Falle widersprechender Regelungen Vorrang genießen.

### **I. GEFahrÜBERGANG**

1. Die Lieferung wird laut Incoterms 2020 Rules of International Chamber of Commerce (ICC) geregelt. Diese sind Gegenstand der Auftragsbestätigung.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit der Übergabe der Ware an den Kunden auf diesen über. Der Übergabe an den Kunden steht die Übergabe an dessen Frachtführer oder einen von ihm bezeichneten Dritten gleich.
3. Nimmt der Kunde die zur Auslieferung bereit erklärte Ware am Auslieferungszeitpunkt nicht ab, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs zum Auslieferungszeitpunkt auf den Kunden über.

### **II. MÄNGELRÜGE**

1. Der Kunde obliegt es, erhaltene Ware innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Gefahrübergang auf die Mangelfreiheit zu untersuchen.
2. Zeigt sich ein Mangel, ist dieser innerhalb von fünf Arbeitstagen ab tatsächlicher Entdeckung zu rügen. Dies gilt unabhängig davon, ob dieser im Rahmen der Untersuchung nach Ziff. 1 erkannt oder zu einem späteren Zeitpunkt entdeckt wurde.
3. Etwaig entdeckte Mängel sind uns gegenüber in Schriftform (Art. 13 CISG) zu rügen. Die Rüge hat unter Angabe einer detaillierten Schilderung zu erfolgen, anhand derer die vermuteten Ursachen sowie die Auswirkungen ersichtlich sind. Auf Verlangen ist uns geeignetes Dokumentationsmaterial, insbesondere in Form von Lichtbildern, zur Verfügung zu stellen.
4. Kommt der Kunde seiner Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nicht nach, gilt die Leistung als genehmigt und Gewährleistungsrechte stehen ihm nicht zu. Dies gilt nicht, sofern wir den Mangel arglistig verschwiegen hatten oder der Ausschluss mit den Bestimmungen einer Garantie unvereinbar wäre.

5. Der Kunde ist verpflichtet, die mit einer schuldhaft vorgenommenen unberechtigten Mängelrüge verbundenen Kosten von Finkbeiner zu tragen.
6. Ist zwischen der Lieferung und der Anzeige eines Mangels ein Zeitraum von einem Jahr verstrichen, so kann der Kunde keine Mängelrechte mehr geltend machen.

### **III. GEWÄHRLEISTUNG**

1. Im Falle der Schlechterfüllung von Finkbeiner, also des Zurückbleibens der tatsächlichen Leistungserbringung hinter der vertraglich geschuldeten Leistung (Mangelhaftigkeit), richten sich die Ansprüche des Kunden nach den folgenden Bestimmungen.
2. Zunächst ist der Kunde nur berechtigt, von Finkbeiner innerhalb angemessener Frist Beseitigung der Schlechterfüllung (Mängelbeseitigung) zu verlangen. Die Auswahl der Art der Mängelbeseitigung, durch welche Finkbeiner die Beseitigung der Schlechterfüllung erbringt, im Wesentlichen Nachbesserung oder Ersatzlieferung, obliegt Finkbeiner. Zum Zwecke der Mängelbeseitigung hat der Kunde Finkbeiner oder von Finkbeiner beauftragten Dritten Zugang zur Ware zu gewähren sowie erforderlich werdende und gebotene Maßnahmen zu unterstützen. Erforderliche Aufwendungen der Mängelbeseitigung übernimmt Finkbeiner. Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Ware an einen anderen als den ursprünglichen Bestimmungsort gebracht wird, übernimmt Finkbeiner nicht.
3. Erbringt Finkbeiner die Mängelbeseitigung nicht innerhalb der angemessenen Frist oder führt die von Finkbeiner gewählte Art der Mängelbeseitigung nicht zur Mangelfreiheit, ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis herabzusetzen.
4. Zum Rücktritt vom Vertrag ist der Kunde grundsätzlich nur berechtigt
  - a) bei Vorliegen einer wesentlichen Vertragsverletzung und
  - b) erst dann, wenn die Mängelbeseitigung nicht innerhalb der angemessenen Frist durchgeführt wurde oder nicht zur Mangelfreiheit führte.  
  
Lit. b) muss für den Rücktritt vom Vertrag nicht erfüllt sein, wenn die Mängelbeseitigung für den Kunden aufgrund der Umstände des Einzelfalls unzumutbar ist oder offensichtlich erfolglos bleiben wird.

5. Zum Rücktritt vom Vertrag ist der Kunde auch berechtigt, wenn Finkbeiner im Falle der Nichteinhaltung der Lieferfrist trotz des Setzens einer weiteren angemessenen Frist, die in der Regel nicht geringer als zwei Wochen bemessen sein darf, die Leistung nicht erbringt.
6. Der Kunde ist verpflichtet, die Ansprüche nach Ziff. 2 – 5 innerhalb angemessener Frist geltend zu machen. Er hat Finkbeiner zur Vornahme der Handlungen schriftlich aufzufordern.
7. Bezieht sich die Nichtleistung oder Schlechtleistung nur auf einen Teil der Lieferung, so gelten die Ansprüche nach Ziff. 2 und 3 nur im Hinblick auf denjenigen Teil, der von der Nichtleistung oder Schlechtleistung betroffen ist. Der Rücktritt vom gesamten Vertrag (Ziff. 4 und 5) kann in einem solchen Fall nur erklärt werden, wenn die Unvollständigkeit der Lieferung oder nur teilweise vertragsgemäße Lieferung für sich genommen eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt.
8. Gewährleistungsansprüche – mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen – verjähren in Abweichung von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB innerhalb von zwölf Monaten ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder sonstigen zwingenden gesetzlichen Regelungen.
9. Vorgenannte Ansprüche wegen Schlechterfüllung, die auf unsachgemäße Handhabung des Kunden oder die Missachtung der Nutzungshinweise zurückzuführen sind, sind ausgeschlossen.
10. Für die Geltendmachung von Schadensersatz wegen Mangelhaftigkeit gilt Ziff. 4.b) sowie Ziff. 4 Satz 2 entsprechend. Zusätzlich gelten A. IX. und B. V. Haftung.

#### **IV. HAFTUNG**

1. Finkbeiner haftet für die vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzung.
2. Die Haftung nach Ziff. 1 ist im Falle der grob fahrlässigen Pflichtverletzung begrenzt auf das Dreifache des betroffenen Auftragswertes.
3. Die Haftung für sonstige fahrlässige Pflichtverletzungen oder unverschuldete Schäden ist ausgeschlossen.
4. Soweit unsere Haftung aufgrund A. IX. und der vorangegangenen Ziffern beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung unserer ge-

setzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, einschließlich unserer Arbeitnehmer und Mitarbeiter.

## **C. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR MONTAGELEISTUNGEN**

Für Montageleistungen gelten ergänzend zu den Regelungen unter A. Generelle Bestimmungen folgende Regelungen, wobei die besonderen Bestimmungen dieses Abschnitts im Falle widersprechender Regelungen Vorrang genießen.

### **I. Allgemeine Regelungen**

1. Soll die Aufstellung von uns zu liefernder Ware durch uns erfolgen, so geschieht die Durchführung der Montage auf Kosten und Risiko des Kunden. Alle uns hierdurch erwachsenden Aufwendungen auch für evtl. Überstunden, Sonntags- und Feiertagsarbeit sind vom Kunden zu erstatten. Dies gilt auch für anfallende Reise- und Wartezeit. Etwas anderes gilt nur, wenn ausdrücklich und schriftlich ein Pauschalpreis vereinbart ist.
2. Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen und für angemessene Arbeitsbedingungen zu sorgen. Er hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen.
3. Der Kunde ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zur:
  - Vornahme aller baulichen Arbeiten so rechtzeitig vor Beginn der Montage, dass die Aufstellung sofort nach Lieferung begonnen und ohne Verzögerung durchgeführt werden kann.
  - Der Unterbau muss vollständig trocken und abgebunden und die Räume, in denen die Aufstellung erfolgt, müssen gegen Witterungseinflüsse geeignet geschützt, gut beleuchtet und genügend erwärmt sein;
  - Bereitstellung trockener, beleuchtbarer und verschließbarer, unter Aufsicht und Bewachung stehender Räume für die Aufbewahrung von Maschinenteilen, Materialien, Werkzeugen u.a..
  - Bereitstellung von Strom, Wasser, Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.

- Bereitstellung von Hilfskräften (Hilfsmannschaften und Fachkräften wie z.B. Elektriker) in der von uns für erforderlich erachteten Anzahl und für die benötigte Montagezeit.
- Verladung und Beförderung der für Montage notwendigen Gegenstände nach der Art der Montage.

Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.

4. Sofern eine Montagefrist ausdrücklich vereinbart ist, setzt deren Einhaltung voraus, dass der Kunde seinen ihm obliegenden Verpflichtungen nachkommt. Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die von uns gelieferte Verpackungsmaschine betriebsbereit ist.
5. Für eine Verlängerung der Montagefrist sowie unsere Haftung bei Verzug gilt Abschnitt A. VII entsprechend mit der Maßgabe, dass die pauschalierte Verzugsentschädigung täglich 0,5 % der voraussichtlichen Montagekosten beträgt und der Höchstbetrag des Schadenersatzes auf das Zweifache der voraussichtlichen Montagekosten begrenzt ist.
6. Der Kunde ist verpflichtet, sich nach Beendigung unserer Leistung von der ordnungsgemäßen Ausführung zu überzeugen und dies auf dem vorgelegten Tätigkeitsbericht zu bescheinigen. Etwaige Beanstandungen hat der Kunde auf dem Tätigkeitsbericht zu vermerken.
7. Werden ohne unser Verschulden die von uns gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Transport oder Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne unser Verschulden in Verlust, so ist der Kunde zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.
8. Unsere Eingangsprüfung für die angelieferten Teile beschränkt sich auf die Feststellung ihrer Identität und Übereinstimmung mit den Lieferpapieren, die Überprüfung auf offensichtliche Transportschäden und der Liefermenge, soweit es der Anlieferzustand erlaubt. Darüber hinausgehende Prüfungen,

insbesondere die Prüfung des Reinigungszustand, wird von uns nur durchgeführt, sofern dies mit dem Kunden schriftlich vereinbart wurde.

9. Während der Bearbeitung auftretende Mängel von angelieferten Teilen des Kunden berechtigen uns, nach unserer Wahl entweder zum Rücktritt oder zum Schadensersatz, insbesondere den entstandenen Mehraufwand in Rechnung zu stellen.
10. Sofern wir die zu bearbeitenden Teile beim Kunden abholen, geschieht der Transport bis in unser Werk auf Kosten und Risiko des Kunden. Auf Wunsch und Kosten des Kunden kann eine Transportversicherung abgeschlossen werden.
11. Zur Durchführung von Qualitätsprüfungen sind wir nicht verpflichtet. Sofern wir nach Freigabe des vorgelegten Musterstücks Qualitätsprüfungen durchführen, geschieht dies stichprobenartig nach unserem freien Ermessen, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wurde.
12. Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt der Kunde die Kosten der Versicherung und Wartung ihm gehörender Waren. Holt der Kunde nach Erledigung des Auftrages trotz entsprechender Aufforderung unsererseits die Waren nicht innerhalb angemessener Frist ab, sind wir berechtigt, diese zu verschrotten; hierdurch entstehende Kosten trägt der Kunde. Solange der Kunde seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, steht uns ein Zurückbehaltungsrecht an den Waren zu.

## **II. UNVERBINDLICHER KOSTENVORANSCHLAG**

1. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Einzelfall sind von uns erstellte Kostenvoranschläge nicht gesondert zu vergüten.
2. Von uns erstellte Kostenvoranschläge sind grundsätzlich unverbindlich.
3. Ein Kostenvoranschlag ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung als Fixpreis anzusehen. Selbiges gilt, wenn aus den Umständen des Geschäfts sowie unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien eine andere Beurteilung, als dass es sich um einen Fixpreis handeln soll, ausgeschlossen ist.

### **III. VERGÜTUNG, ABSCHLAGSZAHLUNGEN**

1. In Ermangelung einer ausdrücklichen Vereinbarung über die Vergütung gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgeblichen Stunden- und Verrechnungssätze von Finkbeiner, die auf Verlangen unverzüglich und kostenlos übermittelt werden.
2. Finkbeiner ist berechtigt, für vertragsgemäß erbrachte Leistungen angemessene, im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen liegende Abschlagszahlungen zu verlangen.

### **IV. LEISTUNGSERBRINGUNG DURCH DRITTE**

Finkbeiner ist berechtigt, vertraglich geschuldete Leistungen teilweise oder ganz durch Dritte zu erbringen.

### **V. FRIST ZUR ABNAHME**

1. Finkbeiner wird dem Kunden den Abschluss der Leistungserbringung mitteilen (Mitteilung).
2. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Einzelfall ist der Kunde verpflichtet, sich gegenüber Finkbeiner innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen ab Erhalt der Mitteilung zu erklären, ob er die Leistung abnimmt.
3. Ungeachtet des Erhalts einer Mitteilung ist der Kunde verpflichtet, sich gegenüber Finkbeiner innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen ab Abschluss der Leistungen zu erklären, ob er die Leistung abnimmt.

### **VI. KOSTEN DER NACHERFÜLLUNG**

Aufwendungen der Nacherfüllung übernimmt Finkbeiner im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Mehraufwendungen der Nacherfüllung die dadurch entstehen, dass die Ware an einen anderen als den ursprünglichen Ort der Verwendung verbracht wird, übernimmt Finkbeiner nicht.

## **VII. VERJÄHRUNG VON GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHEN**

1. Gewährleistungsansprüche aufgrund von Mängeln – mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen - verjähren in Abweichung von § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB innerhalb von zwölf Monaten ab Abnahme.
2. Dies gilt nicht bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder sonstigen zwingenden gesetzlichen Regelungen.

## **VIII. VERTRAGLICHES PFANDRECHT**

1. Finkbeiner steht ein vertragliches Pfandrecht für Forderungen aus der Durchführung von Leistungen an den von ihm hergestellten oder ausgebesserten beweglichen Sachen des Bestellers zu, wenn sie bei Herstellung oder zum Zwecke der Ausbesserung in seinen Besitz gelangt sind.
2. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen.